

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stiftung „Kinderheim Wieseneck“

in Göppingen–Jebenhausen für das **Haushaltsjahr 2025**

- I. Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stiftungsrat am 30. Januar 2025 nachdem der Haushaltsplan vom Stiftungsausschuss gebilligt wurde, für die Stiftung „Kinderheim Wieseneck“ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.889.950
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-3.001.850
<hr/>	
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-111.900
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<hr/>	
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
<hr/>	
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-111.900
<hr/>	
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.730.050
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-2.686.090
<hr/>	
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	43.960
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	19.400
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-27.200
<hr/>	
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-7.800
<hr/>	
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	36.160
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-22.500
<hr/>	
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-22.500
<hr/>	
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	13.660

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**), wird festgesetzt auf **0 Euro**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf **130.000 Euro**

§ 5 Bildung von Teilhaushalten

Der Gesamthaushalt wird in Teilhaushalte nach den örtlichen Zuständigkeiten gegliedert.

Es werden folgende Teilhaushalte gebildet:

THH_KIGA	Kindergarten Stiftung Wieseneck
THH_IMMO	Immobilienwirtschaft
THH_FI	Finanzwirtschaft

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Stiftungsrat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 12. Februar 2025 vorgelegt. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart am 13.02.2025 bestätigt.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Göppingen öffentlich bereit gestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar

www.goepingen.de/start/kennenlernen/haushalt+2025.html

Er steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

Hinweis:

„Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Göppingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.“

Stadtverwaltung Göppingen
Alex Maier
Stiftungsvorstand

Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während den Sprechzeiten an der Telefonzentrale des Rathauses, Hauptstraße 1, 73033 Göppingen, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden.